



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

1

327/08

Sitzungsvorlage

Datum 22.10.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Verpflichtung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.10.2008	
2.				
3.				
4.				

**Einführung und Verpflichtung des stimmberechtigten Mitglieds Nicole Wagenbach
§ 67 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW**

Beschlussentwurf:

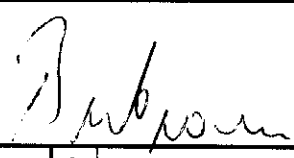
Das stimmberechtigte Mitglied Nicole Wagenbach wird von der Ausschussvorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

Die Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:
„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 	
1 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	2 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	3 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	4 ☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 01.10.2008 teilt der Sozialdienst Kath. Frauen e.V. Eschweiler mit, dass das bisherige stimmberechtigte Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Frau Annemarie Breuer, ihr Amt als Vorsitzende des SkF niedergelegt hat. Mit gleichem Schreiben bat der SkF, die neue Vorsitzende, Frau Nicole Wagenbach, als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu bestellen.

Gesetzliche Grundlage für die Einführung und Verpflichtung in Ausschüssen ist § 67 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW.